

Informationsblatt zur Richtlinie für die Gewährung von Investitionsanreizen zur Förderung privater steckerfertiger Mini-PV-Anlagen/"Balkonkraftwerke" für Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus gewährt nach Maßgabe der o.a. Richtlinie Fördermittel für die Neuanschaffung von bestimmten Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.

Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien in der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂- Emissionen geleistet werden. Weiterhin sollen von dem Förderprogramm nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen, die zur Miete leben, profitieren.

Mini-PV-Anlagen/"Balkonkraftwerke"

Gefördert wird die Neubeschaffung von Mini-PV-Anlagen/"Balkonkraftwerken" im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Die förderfähigen Anlagentypen sind im Abschnitt „Allgemeine Anforderungen“ beschrieben. Antragsberechtigt sind Personen, die zur Miete leben, sowie Personen mit Wohneigentum.

Zuschusshöhe

Die Förderhöhe beträgt 100 EUR. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Fachbereich 3 Bauen und Umwelt eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (Wp).
- Falls die Mini-PV-Anlage/"Balkonkraftwerk" auf einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen.
- Bei Anträgen von Personen, die zur Miete leben, ist eine Einwilligungserklärung der Vermieterin/des Vermieters erforderlich. (Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden und im Original einzureichen).
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, z.B. in Form eines Ausdruckes des Eintrages.

Allgemeine Grundsätze

Zuwendungszweck

Die Fördermittel aus der Richtlinie für die Gewährung von Investitionsanreizen zur Förderung privater steckerfertiger Mini-PV-Anlagen/"Balkonkraftwerke" dürfen nur für Maßnahmen im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus genutzt werden.

Förderfähig sind Mini-PV-Anlagen/“Balkonkraftwerke“.

Untenstehende Auflistung veranschaulicht die wesentlichen Merkmale von förderfähigen Mini-PV-Anlagen:

Beschreibung:	In der Regel 1-2 PV-Module, insgesamt max. 600 W Einspeiseleistung (Ausgangsleistung des Wechselrichters)
Einspeisung ins Stromnetz:	In der Regel keine Vergütung
Installation:	Wenig aufwendig, keine oder geringe Veränderung am Gebäude notwendig
Zielgruppe:	Personen, die zur Miete leben, sowie Personen mit Wohneigentum
Einsatzbereiche:	Balkon, Terrasse, Garten, Wände, Dachflächen (z.B. Garage, Gartenhaus)
Anmeldeverfahren:	Vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Markstammdatenregister

Antragsberechtigte

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind nur Privatpersonen antragsberechtigt.

Antragsberechtigt für die Förderung von Mini-PV-Anlagen/“Balkonkraftwerken“ sind sowohl Personen, die zur Miete leben, als auch Personen mit Wohneigentum.

Fristen und Verfahren

Förderungen können für Anlagen beantragt werden, die ab dem 01.08.2023 angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum der Anlage.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ zu verwenden, das im Internet unter *(wird noch mit aktuellem LINK auf die Homepage der Stadt versehen)* heruntergeladen werden kann.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen sind auf dem Formular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ mitsamt den darin geforderten Unterlagen beim Amt für Bauen und Umwelt, Energiekompetenzzentrum einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, einen Bewilligungsbescheid.

Mit dem Versand des Bewilligungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege und weiterer Dokumente nachzuweisen. Diese sind bei Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ zu entnehmen.

Allgemeine Anforderungen

Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung von Mini- PV-Anlagen/„Balkonkraftwerken“ gefördert, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Förderkomponenten müssen neu und marktreif sein,
- Die Förderkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen,
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet,
- Es handelt sich um geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien,
- Die Mini-PV-Anlage/das „Balkonkraftwerk“ darf maximal 600 W (Wechselrichterleistung) pro Haushalt einspeisen,

Nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte Anlagenkomponenten,
- Umbauten,
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen,
- Anlagen, die vor dem 01.08.2023 angeschafft wurden (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum),
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.).

Der zuständige Fachbereich 3 Bauen und Umwelt ist berechtigt, gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Mini-PV-Anlagen. Kosten, die durch Zuschüsse einer solchen Photovoltaikanlage gedeckt werden, dürfen für zur Miete lebende Personen nicht mietwirksam werden.

Sonstiges

Über das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Rechtsanspruch und Rückforderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Personen, die einen Antrag stellen, wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmittel vorzuhalten.

Ein Bewilligungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn:

- der Bewilligungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheids bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt § 48 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Kumulierungsverbot

Es kann nur eine Förderung pro Haushalt aus den Mitteln der Kreisstadt Hofheim am Taunus gewährt werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch Dritte oder eine Mehrfachförderung durch die Kreisstadt Hofheim am Taunus ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten (gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO):

Anwendungsbereich: Richtlinie für die Gewährung von Investitionsanreizen zur Förderung privater steckerfertiger Mini-PV-Anlagen/"Balkonkraftwerke" für Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Das Amt für Bauen und Umwelt hat gesetzlich definierte Aufträge: beispielsweise die Ausführung der o.a. Förderrichtlinie. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir verschiedenste Daten. Diese Angaben werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben basierend auf Art. 6 Abs. 1 lit.e) DS-GVO i. V. mit § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) i. V. mit der o.a. Förderrichtlinie zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Ihre Daten werden zwecks Auszahlung der Förderung an die Finanzverwaltung innerhalb der Kreisverwaltung weitergeleitet. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke finden nicht statt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer von 15 Jahren vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

Ihr gutes Recht

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union bewirkt ab 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben, die Einschränkung der Verarbeitung und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Außerdem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten? Dann können Sie sich an den Fachbereich 5 Digitalisierung und IT oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden und um Prüfung bitten.

Den Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichen Sie telefonisch unter 06192 202-238. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an den Datenschutzbeauftragten, E-Mail: tmueller@hofheim.de.

Die für den Kreisstadt Hofheim am Taunus zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, oder poststelle@datenschutz.hessen.de

Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange die Kreisstadt Hofheim am Taunus keine Änderung der Laufzeit beschließt. Anträge müssen in diesem Zeitraum gestellt werden. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.